

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

Software AG,
Uhlandstr. 12
64297 Darmstadt,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562

(nachfolgend Software AG genannt)

und

Cumulocity GmbH
Speditionstraße 13
40221 Düsseldorf,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 68832

(nachfolgend Cumulocity genannt)

§ 1 Leitung

Die Cumulocity unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Software AG. Software AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Cumulocity hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Cumulocity ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der Cumulocity im Übrigen wird hierdurch nicht berührt. Software AG kann der Geschäftsführung der Cumulocity nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung



1. Die Cumulocity verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Software AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Abs. 2 und 3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
2. Die Cumulocity kann mit Zustimmung der Software AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der Software AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
5. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Cumulocity und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

1. Die Software AG ist gegenüber der Cumulocity entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
2. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Cumulocity und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Software AG und der Gesellschafterversammlung der Cumulocity abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Cumulocity wirksam und tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Cumulocity, in welchem der Vertrag in das Handelsregister des Sitzes der Cumulocity eingetragen wird, in Kraft.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem er Vertrag wirksam geworden ist, oder, falls dieser Zeitpunkt nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahrs zusammenfällt, zum Ablauf des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahrs mit einer Frist von sechs



Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

3. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt vorbehalten. Die Software AG kann diesen Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Cumulocity zusteht oder ein wichtiger Grund iS des § 297 Absatz 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG (ein wichtiger Grund wird insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Cumulocity durch die Software AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Software AG oder der Cumulocity gesehen) in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

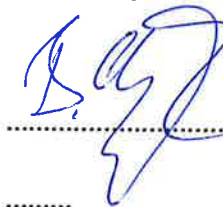
Darmstadt, den 09.03.2021

Düsseldorf, den 03.03.2021

Software AG

Cumulocity GmbH


.....
.....


.....
.....

(Dr. Matthias Heiden) (Dr. Stefan Sigg)

(Bernd Rüdiger Groß) (Rene Schmittinger)